Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Satzung der Stadt Schenefeld
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplanes Nr. B-Plan Nr. 83 „Dorfmitte Ost - zwischen Dorfstraße, südlich In de Masch und Hauptstraße"

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI I, S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI 2003 Schl.-Hol. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Dorfmitte Ost - zwischen Dorfstraße, südlich In de Masch und Hauptstraße" hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

§ 2 Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Dorfmitte Ost - zwischen Dorfstraße, südlich In de Masch und Hauptstraße" wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 " Dorfmitte Ost - zwischen Dorfstraße, südlich In de Masch und Hauptstraße".

Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke im Geltungsbereich.

§ 3 Vorhaben im Geltungsbereich

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Genehmigungspflichten

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten, diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu ein weiteres Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für Ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Schenefeld, den 18.10.2022

gez. Küchenhof

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Anlage:
Übersichtskarte der Veränderungssperre (entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Dorfmitte Ost - zwischen Dorfstraße, südlich In de Masch und Hauptstraße“)

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 GO).

Die Bekanntmachung wird am 21.10.2022 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht und kann ab dem 21.10.2022 im Internet unter der Adresse https://www.stadt-schenefeld.de in der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen eingesehen werden. Jede Person kann sich diese Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bezugsadresse lautet: Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld. Textfassungen werden im Rathaus (Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld) bereitgehalten.
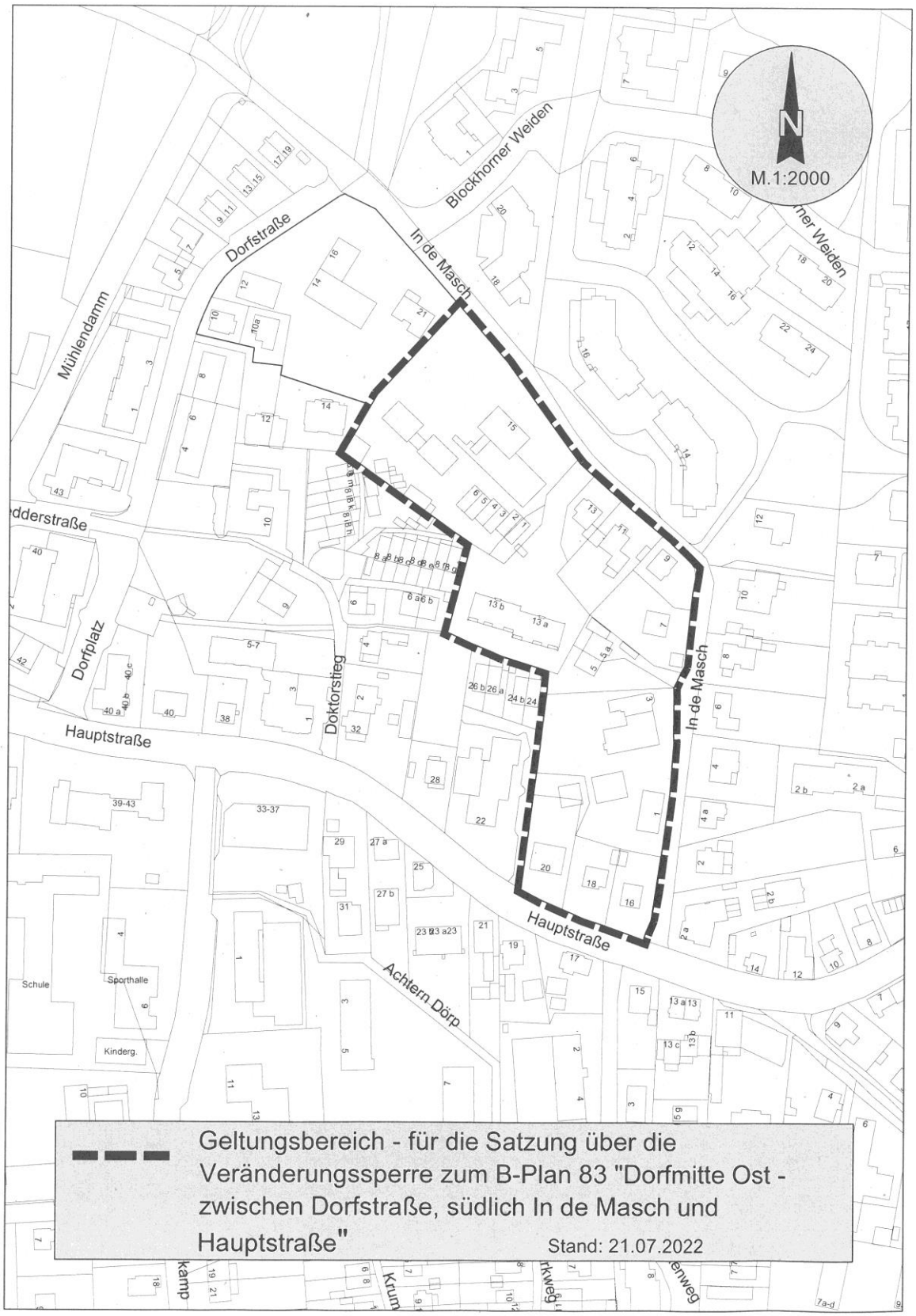
Bekanntmachung der Stadt Schenefeld